

Beschluss des Landrats vom 08.06.2023

Nr. 2217

4. Begnadigungsgesuch 2023/129; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Heinz Lurf** (FDP) erinnert die geschätzten Landrätinnen und Landräte daran, dass der anonymisierte Bericht am 30. Mai 2023 in der internen Datenbank Axioma aufgeschaltete wurde und dort in voller Länge gelesen werden konnte. Er beschränkt sich darum in seinen Ausführungen auf ein paar wesentliche Punkte und schickt voraus, dass es sich die Petitionskommission mit ihrem Entscheid nicht einfach gemacht hat.

Mit Schreiben vom März 2023 reichte die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers ein Begnadigungsgesuch ein. In diesem Schreiben wurde beantragt, dem Gesuchsteller den Vollzug einer unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 180 Tagen begnadigungshalber zu erlassen oder sie eventuell in eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe umzuwandeln. Der Gesuchsteller wurde wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand und mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug, Verweigerung oder Aberkennung des Führerausweises rechtskräftig verurteilt.

Als Begründung wird im Begnadigungsgesuch im Wesentlichen und sinngemäss Folgendes ausgeführt: Sehr schwierige Jugend mit Heimplatzierungen und psychischen Misshandlungen, der Gesuchsteller habe es kaum geschafft, je einem geordneten Lebensstil nachzugehen, seine psychische Erkrankung sei lange verkannt worden. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller sich um seine über 100-jährige Mutter kümmert. Sie könne nicht selbständig leben und verfüge über keine weiteren Verwandten, die ihre Pflege übernehmen könnten. Bei einem Vollzug der Haftstrafe müsste die Mutter des Gesuchstellers in ein Heim ziehen, was nicht vertretbar sei und von der Mutter kategorisch abgelehnt werde. Im Begnadigungsgesuch wird weiter ausgeführt, dass der Gesuchsteller den Vollzug der Strafe mittels Electronic Monitoring beantragt hat. Dem Anliegen konnte man nicht entsprechen, da der Verurteilte über keinen geregelten Aufenthaltsort verfüge.

Die Petitionskommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 mit dem Begnadigungsgesuch und wurde dabei von ihrem juristischen Berater unterstützt.

Im Schreiben vom März 2023 hielt die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug im Amt für Justizvollzug der Sicherheitsdirektion sinngemäss fest, dass sie sich beim Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen stets bemühe, den Bedürfnissen und konkreten Lebensumständen der verurteilten Person Rechnung zu tragen. Die vom Gesuchsteller vorgebrachten Befürchtungen in Bezug auf seine Mutter sind für die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch stellten sie keinen Grund dar, auf den Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe zu verzichten.

Gemäss Kantonsverfassung übt der Landrat das Begnadigungsrecht aus. Das Kantonsparlament kann strafrechtlich rechtskräftig verurteilte Personen begnadigen. Damit würde der Vollzug der Strafe ganz oder teilweise erlassen oder in eine mildere Vollzugsform umgewandelt. Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht nicht. Die Begnadigung stellt somit keine Kritik am Strafurteil dar, sie kann jedoch die Veränderung von Lebensumständen nach der Verurteilung berücksichtigen. In persönlicher Hinsicht muss die verurteilte Person einer Begnadigung würdig sein, d.h. eine rechtstreue Gesinnung und auch Sühnebereitschaft zeigen, also das Unrecht der Straftat einsehen und das auch aufrichtig bereuen.

Die Mitglieder der Petitionskommission wurden informiert, dass der Gesuchsteller nach einer schwierigen Kindheit erstmals im Alter von 20 Jahren zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Seither kam es immer wieder zu erneuten strafrechtlichen Verurteilungen. Zweimal ver-

büsste der Gesuchsteller eine unbedingte Freiheitsstrafe – einmal 15 Monate und einmal 8 Monate.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände gelangten die Kommissionsmitglieder zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begnadigung nicht erfüllt sind. Die Kommission kann beim Gesuchsteller keine aufrichtige Reue und Einsicht über die immer wieder begangenen Straftaten erkennen. Auch geht man davon aus, dass eine dauernde Besserung – also die Voraussetzung für eine Begnadigung – nicht gegeben ist. Was den Gesundheitszustand des Gesuchstellers anbelangt, erachten es die Mitglieder der Petitionskommission als wichtig, dass der Gesuchsteller bei der Überprüfung seiner Haftersfähigkeitsfähigkeit und auch nach dem Antritt seiner Haftstrafe weiterhin psychologisch/psychiatrisch betreut und begleitet wird. Ebenfalls ist die Kommission klar der Meinung, dass für die betagte Mutter des Gesuchstellers eine gute Lösung gefunden werden muss.

Die Petitionskommission beantragt mit 5:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, das vorliegende Begnadigungsgesuch abzulehnen.

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) weist darauf hin, dass das Dekret über die Ausübung des Begnadigungsrechts in § 8 Absatz 2 Folgendes besagt: «Werden verschiedene Anträge gestellt, so ist zunächst über den mildesten abzustimmen und nach dessen allfälliger Ablehnung fortzufahren, bis ein Antrag das erforderliche Mehr auf sich vereinigt. Ist das nicht der Fall, so gilt das Gesuch als abgelehnt.»

– *Beschlussfassung*

://: Mit 77:1 Stimmen bei 5 Enthaltungen wird das Begnadigungsgesuch abgelehnt.
